

1. *legt* der Regierung Ruandas *nahe*, sich auch weiterhin zu bemühen, Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und ihrer Wiederansiedlung förderlich sind und die es den Vertriebenen ermöglichen, unter Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Würde wieder in den Besitz ihres Eigentums zu gelangen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu den Anstrengungen, die er unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die humanitäre Krise zu lenken, in der sich Ruanda befindet;

3. *fordert* alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *nachdrücklich auf*, jede mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, damit die Wiederherstellung der Grundversorgung erleichtert wird, die Wirtschaft wieder in Gang kommt und der Wiederaufbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur Ruandas sowie die Rückkehr und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ruanda gesichert ist;

4. *bittet* alle Staaten, die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Nothilfe zu gewähren, um die Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Gesellschaft und den Abschluß des demokratischen Prozesses zu erleichtern, damit in Ruanda wieder ein dauerhafter Frieden hergestellt wird;

5. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Geberländer *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der vom Generalsekretär am 14. Juli 1994 zur Finanzierung der humanitären Hilfs- und Wiederaufbauprogramme in Ruanda geschaffen wurde;

6. *bittet* alle Staaten sowie die internationalen Finanzinstitutionen, auf die finanziellen Bedürfnisse Ruandas zu reagieren, damit Ruanda die Wiederherstellung und die ordnungsgemäße Tätigkeit der staatlichen Institutionen gewährleisten kann;

7. *ersucht* die Regierung Ruandas und die anderen beteiligten Partner (die Organisation der afrikanischen Einheit und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge), insbesondere auch die Staaten der Subregion, unverzüglich zusammenzutreten, um sich im Rahmen des aufgrund des Friedensabkommens von Aruscha verabschiedeten Aktionsplans auf einer subregionalen Konferenz mit den Problemen im Zusammenhang mit den ruandischen Flüchtlingen auseinanderzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in jeder erdenklichen Weise behilflich zu sein, um die Festigung des allgemeinen Friedens in Ruanda zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung den Punkt "Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda" zu behandeln.

74. Plenarsitzung  
2. Dezember 1994

## 49/24. Sonderhilfe für Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Sonderhilfe für Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen",

*eingedenk* der ernststen Krise, die Ruanda in seinen Grundfesten erschüttert hat,

*tief beunruhigt* über die massenhafte Anwesenheit von Flüchtlingen aus Ruanda im Hoheitsgebiet der Nachbarländer, das heißt in Burundi, Uganda, der Vereinigten Republik Tansania und Zaire,

*besorgt* über die offenkundigen Auswirkungen dieser massiven Flüchtlingsströme auf die grundlegende Infrastruktur und auf das Leben und die Vermögenswerte der örtlichen Bevölkerung in den Nachbarstaaten Ruandas,

*sowie eingedenk* der umfangreichen materiellen Zerstörungen, der Verschlechterung der wirtschaftlichen, sozialen und medizinischen Infrastruktur und der ökologischen Verwüstung in den Gebieten, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen,

*ernsthaft besorgt* über die Auswirkungen, die Epidemien in diesen Gebieten auf die Gesundheit der Bevölkerung in den Ländern haben, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen,

*feststellend*, daß bei der in diese Gebiete gesandten humanitären Hilfe nach Möglichkeit das Ausmaß der Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung berücksichtigt werden sollte,

*in der Erkenntnis*, daß die Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen – und bei denen es sich durchweg um am wenigsten entwickelte Länder handelt –, sich nach wie vor einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Situation gegenübersehen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen, für die Opfer, die sie auf sich nehmen, indem sie ihnen Zuflucht und Gastfreundschaft gewähren,

*besorgt* über die spärliche Hilfe, die der örtlichen Bevölkerung der Länder gewährt wird, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen, und betonend, daß diesen Ländern auch weiterhin Sonderhilfe gewährt und diese Hilfe noch erhöht werden muß,

1. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die gravierenden sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen der massenhaften und unvorhergesehenen Anwesenheit von Flüchtlingen in den Nachbarländern Ruandas;

2. *spricht* den Regierungen Burundis, Ugandas, der Vereinigten Republik Tansania und Zaires *ihre Anerkennung aus* für die Opfer, die sie gebracht haben, und für ihre Entschlossenheit, auch weiterhin ihr möglichstes zu tun, um den Flüchtlingen aus Ruanda beizustehen, trotz der Beschränkungen, die ihnen ihre begrenzten Ressourcen auferlegen;

3. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und fordert die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen auf, jede mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, um die Wiederherstellung der grundlegenden Dienste in den Ländern, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen, zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Anschlußmaßnahmen an diese Resolution vorzulegen.

74. Plenarsitzung  
2. Dezember 1994

#### 49/25. Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Endes des Zweiten Weltkriegs

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß es 1995 fünfzig Jahre her sein wird, daß der Zweite Weltkrieg, der unsägliches Leid über die Menschheit gebracht hat, zu Ende ging,

*betonend*, daß dieses historische Ereignis die Bedingungen für die Schaffung der Vereinten Nationen schuf, die aufgerufen sind, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*in feierlicher Bekräftigung* des entschlossenen Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der von ihnen als Mitglieder der Organisation übernommenen Verpflichtungen,

*sowie betonend*, daß das Erbe des Zweiten Weltkriegs überwunden werden sollte und daß alle Mitgliedstaaten bei der Schaffung eines neuen Klimas der internationalen Harmonie zusammenarbeiten sollen,

*die Auffassung vertretend*, daß die Mitgliedstaaten alles in ihren Kräften Stehende tun sollen, um den gegenwärtigen bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, das Auftreten solcher Konflikte in Zukunft zu verhindern und Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen, in Übereinstimmung mit der Charta und auf eine Weise, die den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet,

*ferner betonend*, daß es im Interesse der gesamten Menschheit ist, die Rolle und Effizienz der Vereinten Nationen als zentraler Bestandteil des Systems der kollektiven Sicherheit und als wirksames Instrument zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aktiv zu fördern,

1. *erklärt* das Jahr 1995 zum Internationalen Jahr des Gedenkens an die Opfer des Zweiten Weltkriegs;

2. *fordert* alle Staaten und Völker *auf*, den fünfzigsten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs feierlich zu begehen;

3. *beschließt*, am 18. Oktober 1995 zum Gedenken an die Opfer des Krieges eine feierliche Sondersitzung zu veranstalten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

74. Plenarsitzung  
2. Dezember 1994

#### 49/26. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwi-

schen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

*erneut erklärend*, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit sowie diejenigen der Entwicklung miteinander verknüpft und nicht voneinander zu trennen sind, und die Auffassung vertretend, daß eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

*im Bewußtsein* der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Erhaltung der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

*im Hinblick* auf die zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über die Fischereimethoden und -praktiken, die zur übermäßigen Ausbeutung der lebenden Meeresressourcen führen, insbesondere der weit wandernden und grenzüberschreitenden Fischbestände, sowie darauf, daß diese Methoden und Praktiken sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Meeresumwelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen auswirken,

1. *unterstreicht*, wie wichtig Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantik zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;

3. *begrüßt mit Befriedigung* die Veranstaltung der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 21. und 22. September 1994 in Brasilia und nimmt Kenntnis von der Schlußerklärung, der Erklärung über die Entnuklearisierung des Südatlantik, der Erklärung über die Meeresumwelt, der Erklärung über Zusammenarbeit zwischen Geschäftsunternehmen im Südatlantik und von dem von der Tagung verabschiedeten Beschluß über die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit<sup>78</sup>;

4. *begrüßt* das Übereinkommen, das in Brasilia mit dem Ziel geschlossen wurde, die Demokratie und den politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und

<sup>78</sup> A/49/467, Anhänge I-V.